

# **Einwohnergemeinde Teuffenthal**



## **Organisationsreglement vom 29.11.1999**

Stand 04.12.2015 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	2
A.3 DER GEMEINDERAT .....	3
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	4
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	5
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	5
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>5</b>
B.1 STIMMRECHT .....	5
B.2 INITIATIVE .....	6
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	6
B.4 PETITION .....	7
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>7</b>
C.1 ALLGEMEINES.....	7
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	9
C.3 WAHLEN .....	10
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>12</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	12
D.2 INFORMATION .....	12
D.3 PROTOKOLLE.....	13
<b>E. AUFGABEN</b> .....	<b>13</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	13
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	14
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	16
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>17</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>18</b>
Schulkommission .....	18
Gemeindeführungsorgan .....	18
Fürsorgekommission (Vertretung beim Gemeindeverband) .....	18
Gemeindefinanzkommission .....	18
Gemeindesteuerkommission .....	18
Ständiger Wahlausschuss .....	18
Vom Gemeinderat wahrgenommene Kommissionsfunktionen .....	19
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>20</b>
<b>ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>21</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	<b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) GemeindeschreiberIn und GemeinkassierIn sofern mit deren Aufgabe nicht vertraglich Dritte beauftragt sind, <sup>1</sup> f) <sup>23</sup>

b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie die Erhebung einer Liegenschaftssteuer und deren Ansatz. <sup>4</sup> c) die Jahresrechnung <sup>5</sup> d) soweit Fr. 50'000.- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzanlagen in Immobilien <sup>6</sup> – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen <sup>7</sup>
------------------	---

---

<sup>1</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

<sup>2</sup> Bst. f) eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2008

<sup>3</sup> Bst. f) gelöscht gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>4</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

<sup>5</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

<sup>6</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

- Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Ausgabenbeschlüsse für wiederkehrende Aufgaben die grösser sind als der 5. Teil für einmalige, neue Ausgaben fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

---

<sup>7</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: – Geschäftsverordnung</p> <p><sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Beschlüsse über Ein- und Austritte in Gemeindeverbände, sowie die Genehmigung deren Reglemente, die der Gemeinde zur Beschlussfassung zugewiesen werden, sofern die Finanzkompetenzen nach Art. 4 Lit. d und Art. 5 eingehalten werden.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. <sup>8</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die kantonale Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. <sup>9</sup></p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Kann die RPK nicht nach Abs. 1 gewählt werden, so wird eine private oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle gewählt.</p>

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und</p>
-----------------------	---

---

<sup>8</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

<sup>9</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Mitgliederzahl. <sup>10</sup>

Nichtständige Kommissionen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen

**Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden soweit erforderlich in einer Verordnung durch den Gemeinderat geregelt; wenn nicht alle Aufgaben die eine öffentlich-rechtliche Anstellung erfordern, vertraglich Dritten übertragen sind. <sup>11</sup>

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 19** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. <sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>11</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

<sup>12</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

## **B.2 Initiative**

Grundsatz	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Anmeldung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zehn Monaten seit der Einreichung.

## **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 30'000.- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. <sup>13</sup>  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none"><li>– den Beschluss,</li></ul>

---

<sup>13</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 26** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

## **B.4 Petition**

Petition **Art. 27** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen **Art. 28** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; <sup>14</sup>
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. <sup>15</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 29** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. <sup>16</sup>

Traktanden **Art. 30** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 31** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

---

<sup>14</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>15</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>16</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015



<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 32** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). <sup>17</sup>

Vorsitz

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

**Art. 34** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und

---

<sup>17</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

### Allgemeines

- Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

### Abstimmungsverfahren

**Art. 39** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

### Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### Schlussabstimmung

**Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

### Form

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### Stichentscheid

**Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 44** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 45** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten Personen. <sup>18</sup>

Unvereinbarkeit **Art. 46** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 47** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer **Art. 48** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 49** <sup>1</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. <sup>19</sup>

Wahlverfahren **Art. 50**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

---

<sup>18</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

<sup>19</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang      **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel      **Art. 52** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen      **Art. 53** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung      **Art. 54** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang      **Art. 55** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des

ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 56** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 58** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 59** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 61** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Ge- **Art. 62** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Samm-



gewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

**Art. 68** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 69** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 70** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz

**Art. 71** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 72** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

<sup>3</sup> Die Führung der Verwaltung (Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Steuerbüro, Gemeindeausgleichskasse) kann Dritten übertragen werden. Übertragbar sind sämtliche Funktionen des Gemeindeschreibers und des Gemeindegassiers. Die mit den Funktionen beauftragten Dritten können in diesen Bereichen als Organ für die Gemeinde tätig sein. <sup>21</sup>

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit für Zusammenarbeitsverträge und die Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Finanzkompetenz in Art. 4 Organisationsreglement. <sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

<sup>22</sup> Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweige-  
pflicht

**Art. 73** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verant-  
wortlichkeit

**Art. 74** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

<sup>23</sup>

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise

---

<sup>23</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)



Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 76** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. <sup>24</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

---

<sup>24</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 77** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 78** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden per 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>4</sup> Für alle Geschäfte, die die Schule linkes Zulgebiet (Schulbetrieb ab Schuljahr 2009/2010) betreffen, wird ab 01.01.2009 von der Sitzgemeinde Homberg die Schulkommission linkes Zulgebiet eingesetzt. Die Gemeinde Teuffenthal - als Anschlussgemeinde - nimmt mit 2 Vertretern Einsitz in die Schulkommission linkes Zulgebiet (siehe Art. 3 Lit. f). <sup>25</sup>

<sup>5</sup> Die bisherige Schulkommission wird per 31.07.2009 aufgehoben (siehe Anhang I). <sup>26</sup>

Inkrafttreten **Art. 79** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom Dezember 1974 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29.November 1999 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
*sig. Ch. Fuss*

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. H. Stähli*

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29.10. bis 29.12.99 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 4.11.99 und mit einem Flugblatt am 28.10.99 bekannt gegeben.

Teuffenthal, 14.01. 2000

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. H. Stähli*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 11.03.2000

---

<sup>25</sup> Abs. 4 eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2008

<sup>26</sup> Abs. 5 eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2008

## Anhang I: Kommissionen

**Schulkommission** (aufgehoben nach Art. 78 Abs. 5 per 31.07.2009)<sup>27</sup>

**Gemeindeführungsorgan**<sup>28</sup> (aufgehoben, da Regionales Führungsorgan RFO durch Gemeinde Steffisburg sichergestellt)<sup>29</sup>

**Fürsorgekommission (Vertretung beim Gemeindeverband)** (aufgehoben infolge Austritt aus dem Gemeindeverband regionaler Sozialdienst Oberhofen per 31.12.2014)<sup>30</sup>

**Gemeindeschatzungskommission**<sup>31</sup>

**Gemeindesteuerkommission**<sup>32</sup>

**Ständiger Wahlausschuss**<sup>33</sup>

Mitgliederzahl:	3 – 5 <sup>34</sup>
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Amtszeit:	keine <sup>35</sup>
Aufgaben:	Durchführung der Ausmittlungsarbeiten bei eidg. und kant. Wahlen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident

---

<sup>27</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2008

<sup>28</sup> Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 28.05.2004

<sup>29</sup> Gelöscht gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>30</sup> Gelöscht gem. GV-Beschluss vom 04.12.2015

<sup>31</sup> Aufgehoben gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

<sup>32</sup> Aufgehoben gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

<sup>33</sup> Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 06.06.2003

<sup>34</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2007

<sup>35</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2007

**Nachfolgende Kommissionsfunktionen werden vom Gemeinderat wahrgenommen:**

**Baukommission**

**Finanzkommission**

**Kommission für öffentliche Sicherheit**

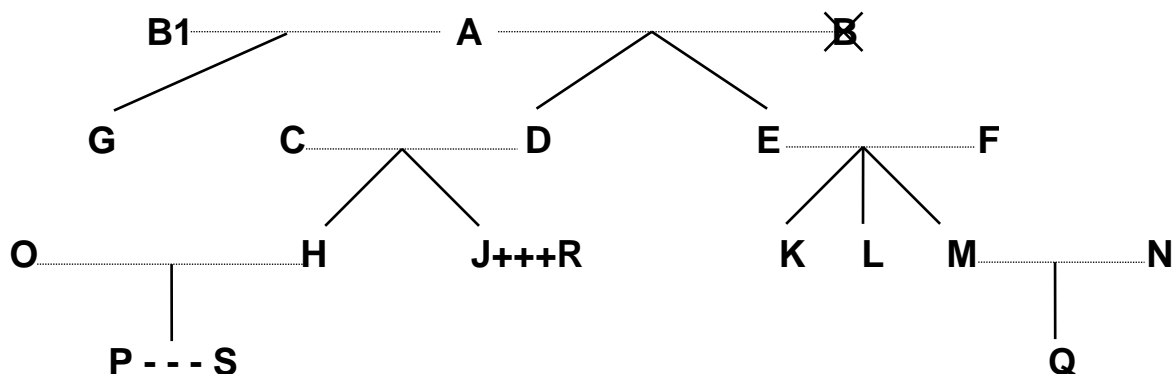
**Vormundschaftskommission**

**Gemeindesteuerkommission <sup>36</sup>**

---

<sup>36</sup> Eingelegt gem. GV-Beschluss vom 04.12.2000

**Anhang II: Verwandtenausschluss <sup>37</sup>**



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

<b>Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören</b>		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
	<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebenso wenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

<sup>37</sup> Fassung gem. GV-Beschluss vom 30.11.2007

<i>Änderung</i>	<i>Beschluss GV</i>	<i>Inkrafttreten / Genehmigung Kanton</i>
1.	04.12.2000	01.01.2001 / 07.03.2001
2.	19.11.2001	01.01.2002 / 23.01.2002
3.	06.06.2003	01.08.2003 / 07.07.2003
4.	10.12.2003	01.01.2004 / 17.02.2004
5.	28.05.2004	01.07.2004 / 25.06.2004
6.	01.12.2004	01.01.2005 / 14.03.2005
7.	30.11.2007	01.01.2008 / 18.01.2008
8.	05.12.2008	01.01.2009 / 06.02.2009
9.	04.12.2015	01.01.2016 / 28.06.2017